

„Euch der ehegenannte von Chapell die Theil-Brief, und Stamm-Berff-Brief, die Uns und Unfern Bettern anrühren, überantworten und zeigen wird; Daraus Ihr wohl mercken und verstehen werdet, daß Wir Euer rechter Erb-Herr seyn, und daß uns von Unfern Bettern ohne Recht Infall geschehen; Darum bitten Wir Euch allgemeinlich mit allen Fleiß und Ernst, daß Ihr also ehrbarlich und recht an Uns thuet, und den vorgeannten von Chapell an Unser statt für sich huldiget, und schworet, Uns treu und gewärtig zu seyn, und Gehorsam zu leisten. Wann wir das Euch und allen Euren Nachkommen hinführo zu gut nimmer vergessen wollen, und das mitsondern Hülffen und Förderungen und Gnaden stattiglich gegen Euch erkennen wollen, und gegen alle, die wohl und recht an uns thun; Und ob Ihr nicht Breihen hätt, es wär von Eurem Pfleger, oder von wem das wär, das gebt uns zu erkennen, das wollen Wir Euch gnädiglich und unverzüglich wenden 2c. 2c.

Annus
Christi
1395

Voraus zu sehen, in was grosser Achtung die Stadt Steyer vor Zeiten bey denen Landes-Fürsten gewesen, daß auch Herzog Albrecht hierinnen sein Successions-Recht, denen von Steyer insonderheit, mit Fürlegung der Theil- und Stamm-Briefe, deduciren, und bittlich um die Huldigung anlangen lassen. Es ist aber weiter nichts in Schrifften verzeichnet vorhanden, wessen die Stadt sich hierinnen weiters verhalten; Doch zeigen gemeiner Stadt Privilegien, daß Herzog Wilhelm, neben Herzog Albrechten, die Landes-Regierung continuiret; Immassen von Ihnen beyden nicht allein die Confirmation der Stadt Privilegien, sub dato Wien, am Montag vor St. Michaelis Anno 1396. erfolget, sondern es hat auch Herzog Wilhelm allein kurz vor dem Tod Herzog Albrechts An. 1404 der gesamten Städte ob der Enns, als insonderheit der Stadt Steyer Privilegien, daß sie nemlich von ihren Land-Gülten dem Lehens-Herrn keine Steuer zu reichen schuldig seyn, erneuert und bestättiget.

1396

1396

Um diese Zeit hat auf den Thurn im Schloß allhier einer von Adel, Namens Friedrich der Pogner, gewohnet, mit welchen die Stadt in Uneinigkeit erwachsen, und wolten die Burger ihn auf gedachten Thurn nicht länger dulden; Deshalben Herzog Albrecht zu St. Florian im Closter zwischen beyden Theilen die Sachen folgender massen entschieden:

7021

„Wir Albrecht 2c. 2c. bekennen; Als Unsere Lieben Getreuen, die Gemeine, Unsere Burger zu Steyer, eines Theils, und Friedrich der Pogner, des andern, um alle Stöß, Krieg, und Mißhelligkeit, so sie miteinander gehabt haben, wie und um was Sach sich die zwischen ihnen zugetragen haben, bis auf den heutigen Tag; Nemlich um die nachgeschriebenen Stück an Uns sind gangen, also was Wir darum zwischen ihnen sprechen und für gut erfinden, daß sie beyderseits dabey wollen bleiben; Daß Wir also, nach beyder Theil Vernehmen und Antwort, zwischen ihnen gesprochen haben, als hernach geschrieben stehet; Zum ersten, daß sie aneinander zu beyden Seiten gute Freund sollen seyn, und von der Sachen wegen hinführo miteinander in Ungüte nichts zu schaffen sollen haben. Und als Unser ehegenannter Burger begehrt, daß Wir den Pogner enthausen von dem Thurn, den er innen hat, in Unserer Beste zu Steyer, als Ihnen das Unser lieber getreuer Eberhardt von Chapell an Unser statt versprochen hat; So haben Wir getheidiget, wozu auch die jetztgenannt Unser Burger Uns zur Gefallnuß darzu ihren Willen gegeben haben, daß der Pogner bey der Behausung des ehegenannten Thurns soll sein Lebtag bleiben, besage der Briefe, die er darüber von weiland Unfern lieben Herrn Battern seel. und Uns hat; Doch also, daß er fürbaß mit keinig Thätigungen, die hinführo vor Unfern Pfleger zu Steyer, der jezund ist, oder künfftiglich seyn wird, beschehen, und die ehegenannten Burger, oder ihr etliche angehen, nichts solle zu schaffen haben, in keine Weiß; Und ob ihn der gegenwärtige oder künfftige Pfleger darzu